

Synoptische Darstellung der Entwicklung der Änderungen

ursprüngliche Fassung	Änderungen nach Beratungen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 04. und 18.04.2005
<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Richtlinie basiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 12.11.2004 GVBl 2004 S. 48 • das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 - BGBI 2004 Teil I Nr. 76 • die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 - GVBL LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39 	<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Richtlinie basiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG vom 12.11.2004 (GVBl. LSA 21004, S. 774) • das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 - BGBI 2004 Teil I Nr. 76 • die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 - GVBl LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39
<p>2. Strukturen der Tagespflege</p> <p>2.1 Tagespflege als ergänzendes Angebot</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, die die Betreuung ihres Kindes nicht mit der Regelöffnungszeit einer Kindertageseinrichtung abdecken</p>	<p>2. Strukturen der Tagespflege</p> <p>2.1 <i>Tagespflege als Betreuungsform für Kinder zwischen 0 und vollendetem 3. Lebensjahr (alt Pkt. 2.4)</i></p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nachrangig zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nach § 6 KiFöG LSA.</p>

können. Das betrifft z. B. Schichtarbeiter/-innen, Krankenschwestern, Verkäufer/-innen,
Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

2.2 Tagespflege als ersetzendes Angebot

Unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen in Pkt. 2.4 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3(1) Pkt.1 und 2 KiFöG angeboten.

Der Anspruch aus dem § 23 SGB VIII bleibt davon unberührt In begründeten Ausnahmen wird nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt:

- wenn die Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern dieses erfordern mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- wenn im Sozialraum kein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden bzw. wenn innerhalb von 30 Minuten unter Nutzung des ÖPNV pro Wegstrecke keine Kindereinrichtung in einem anderen Sozialraum erreicht werden kann und wenn die Tagespflegestelle nicht weiter als der angebotene Platz in einer Kindertageseinrichtung entfernt ist
- oder wenn die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines qualifizierten ärztlichen Attests die Notwendigkeit begründet

Bei der Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet in der Regel die Betreuung im Interesse des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr in der elterlichen Wohnung statt. Im Sinne des Kindeswohls werden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung Absprachen über die zeitliche und örtliche Betreuung getroffen. Ausnahmeregelungen sind nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit in Abstimmung mit den Eltern möglich.

2.2. Verwandtenpflege (Neuer Punkt))

Eigene Kinder von Tagespflegepersonen sind durch die Tagespflegeperson selbst zu betreuen. Für diese werden die

2.3 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden auf der Basis der Berechnungen aus Punkt 8 dieser Richtlinie. Für diese Betreuung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG §21(3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.

2.4 Tagespflege als Betreuungsform für Kinder

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nachrangig zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Nur in begründeten Ausnahmen wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt.

Begründete Ausnahmen (s. o.) sind insbesondere: Ein nicht vorhandener Platz in einer Kindertageseinrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg oder die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens. Die Arbeitszeiten oder Ausbildungszeiten der Eltern stellen ein weiteres Entscheidungskriterium dar. Bei der

kindbezogenen Sachkosten übernommen. Für die Betreuung von Kindern durch Großeltern, Geschwister der Eltern und im Haushalt lebende andere volljährige Personen erfolgt keine öffentliche Finanzierung. Ausnahmen werden nach Einzelfallprüfung geregelt. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist weiterhin nach vorhandenem Regularium möglich.

2.3. Tagespflege als ersetzendes Angebot (alt Pkt. 2.2)

Auf der Basis von Punkt 2.1 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3(1) Pkt.1 und 2 KiFöG angeboten.

2.4. Tagespflege als ergänzendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (alt Pkt. 2.1)

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson (~~Tagesmutter,~~ ~~Tagesvater~~) ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ~~bis 19:00 Uhr~~ nach § 17 (1) KiFöG-LSA wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern (gemäß § 3 (1).1a KiFöG-LSA) im Einzelfall angepasst werden kann. ~~die die Betreuung ihres Kindes nicht mit der Regelöffnungszeit einer Kindertageseinrichtung abdecken können. Das betrifft z. B. Schichtarbeiter/-innen, Krankenschwestern, Verkäufer/-innen,~~ Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

<p>Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet die Betreuung aus Gründen des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr nur in der elterlichen Wohnung statt.</p>	<p>2.5 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung (alt Pkt. 2.3) Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG §21(3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.</p> <p>2.6 Elternmitwirkung (neuer Punkt)) Eltern, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden, können eine Person benennen, die im Gremium des Stadtelternbeirates zur Umsetzung ihrer Rechte mitwirkt. Die Verwaltung benennt in Benehmen mit dem Stadtelternbeirat eine Person, deren Kind in Tagespflege betreut wird, ein Mitglied, das in den Stadtelternbeirat kooptiert wird.</p> <p>2.7 Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson (neuer Punkt)) Die Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson soll max. 50 Std. pro Woche nicht überschreiten. Abweichungen in der wöchentlichen Betreuungszeit sind innerhalb von 26 Kalenderwochen auszugleichen. Bei Aufnahme eines neuen Kindes ist dem Jugendamt der wöchentliche Arbeitszeitrahmen der Tagespflegeperson mitzuteilen. Jährlich sind rechtzeitig zu Beginn des Jahres Absprachen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungs-berechtigten zur Urlaubsregelung (4 Wochen) zu treffen.</p> <p>Vertretungsregelungen für Tagespflegepersonen sind im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen zu treffen. Die vertretende</p>
---	--

	<p>Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen (siehe Punkt 3) wie die reguläre Tagespflegeperson.</p> <p>2.8 Betreuung von Kinder aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege (neuer Punkt)</p> <p>Tagespflege nach KiFöG LSA für Kinder aus Fremdgemeinden bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes Magdeburg. Eltern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Kinder in anderen Gemeinden in Tagespflege betreut werden sollen, nehmen die Antragsstellung im Jugendamt der Landeshauptstadt vor, nachdem das für die Gemeinde zuständige Jugendamt und die Gemeinde den Eltern einen freien Platz bei einer Tagespflegeperson bestätigt haben.</p>
<p>3. Qualifikation, Eignung und tarifliche Einordnung der Tagespflegeperson</p> <p>Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgendem Schema:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entspricht die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (2) gilt sie als fachlich geeignet. • Liegt eine dementsprechende Eignung nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger. 	<p>3. Qualifikation, Eignung und tarifliche Einordnung der Tagespflegeperson</p> <p>Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgenden Schema-Grundsätzen:</p> <p>3.1. Die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson wird nach den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (3) geprüft. Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger. Vor der Aufnahme eines weiteren Kinder hat die nicht nach KiFöG §</p>

- Vor der Aufnahme eines weiteren Kinder hat die nicht nach KiFöG § 21(1) und (2) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindesten 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.
- Prüfung des Alters und Schulabschlusses der Tagespflegeperson
- Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die tarifliche Einordnung einer Tagespflegeperson erfolgt nach Empfehlung des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V. nach dem Bundesangestelltentarif in die Vergütungsgruppe VII (vgl. Jurczyk, Rauschenbach, Tietze u. a. Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Weinheim und Basel 2004, S. 321). Für die Tagespflege als Hilfe zur Erziehung basiert die Berechnung der anerkennungsfähigen Kosten auf der Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VI.

21(1) und (3) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindesten 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.

- ~~Entspricht die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (2) gilt sie als fachlich geeignet.~~
- ~~Liegt eine dementsprechende Eignung nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.~~
- ~~Vor der Aufnahme eines weiteren Kinder hat die nicht nach KiFöG § 21(1) und (2) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindesten 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.~~

3.2. Die Tagespflegeperson weist ihre Volljährigkeit nach und den Abschluss einer Allgemeinbildenden Schule.

- ~~Prüfung des Alters und Schulabschlusses der Tagespflegeperson~~

3.3. Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bei verheirateten, in einer

	<p>Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. ● Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/ in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. <p>3.4. Eine Tagespflegeperson beendet die Betreuung der Kinder mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter.</p>
<p>4. Eignung der Tagespflegestelle</p> <p>An allen Orten der Tagespflege werden maximal 5 Kinder betreut. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mit betreut werden, Berücksichtigung. Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen:</p> <p>4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson Auf der Basis des KiFöG § 6(4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:</p>	<p>4. Eignung der Tagespflegestelle</p> <p>An allen Orten In einer Wohnung oder anderen Räumen mit dem Charakter einer Wohnung als Ort der Tagespflege werden maximal 5 Kinder betreut. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mit in der Tagespflegestelle betreut werden, Berücksichtigung. Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen:</p> <p>4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson Auf der Basis des KiFöG § 6(4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:</p>

- Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so ist ein hinreichend großer Raum explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen.

4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt

Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.

4.3 Tagespflege in anderen Räumen

Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson betreut werden mit. Großtagespflegestellen für die Betreuung von mehr als 5 Kindern sieht das KiFöG LSA nicht vor und werden nicht genehmigt. Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1.

- Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so sind hinreichend große Räumlichkeiten explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollten innerhalb von 10 Minuten fußläufig erreichbar sein.

4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt

Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.

4.3 Tagespflege in anderen Räumen

Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der Regel in Form einer abgeschlossenen Wohnung, in der nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson hier betreut werden mit. ~~Großtagespflegestellen für die Betreuung von mehr als 5 Kindern sieht das KiFöG LSA nicht vor und werden nicht genehmigt.~~

<p>Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>4.4 Anzeigepflicht Amt 51 zeigt jede Tagespflegestelle in anderen Räumen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37), dem Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53) und dem Bauordnungsamt (Amt 63) an. Nach deren Prüfungen werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt.</p>	<p>Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1. Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>4.4 Anzeigepflichten</p> <p>Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle prüft das Jugendamt vor Ort die Bedingungen und gleicht diese mit der Raumskizze und Konzeption ab.</p> <p>Das Jugendamt lässt sich für jede Tagespflegestelle in anderen Räumen, in denen mehr als 3 Kinder betreut werden sollen, vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37), dem Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53) und dem Bauordnungsamt (Amt 63) beraten. Nach Prüfung der Hinweise werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt. Veränderungen der familiären und räumlichen Situation sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und den entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen</p>
	<p>5. Qualitätsentwicklung und Sicherung in Tagespflege (neuer Punkt)</p> <p>Der Aufbau von Qualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Sicherung und</p>

	<p>Weiterentwicklung von Qualität wird durch fachliche Beratung und Praxisbegleitung sowie durch die Fachvermittlung als Dienstleistung für Eltern und Tagespflegepersonen gewährleistet. Die Qualitätssicherung erfolgt durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt, durch den fachlichen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen und durch die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen. Tagespflegepersonen, die länger als 18 Monate in der Tagespflege tätig sind, haben einen Lehrgang zur Erarbeitung einer Konzeption zu besuchen. Der Kurs endet mit einem Kolloquium zur Verteidigung der Konzeption der Tagespflegestelle.</p>
<p>6. Pflegeerlaubnis Wird ein Kind vom Jugendamt an eine Tagespflegeperson nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB VIII vermittelt, bedarf es keiner Erlaubnis. Ist die Tagespflegeperson nicht durch das Jugendamt vermittelt, sondern privat beauftragt, greift der Erlaubnisvorbehalt des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 SGB VIII. Die Obergrenze von 5 aufzunehmenden Kindern ergibt sich aus § 6 Abs. 2 KiFöG LSA, wobei die Zahl der „eigenen“ betreuten Kinder der Tagespflegeperson mit zu der Obergrenze von 5 Kindern zählt.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis wird daher unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes Kind einzeln und vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt (Muster Pflegeerlaubnis siehe Anlage 1).</p>	<p>5. Pflegeerlaubnis Wird ein Kind vom Jugendamt an eine Tagespflegeperson nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB VIII vermittelt, bedarf es keiner Erlaubnis. Ist die Tagespflegeperson nicht durch das Jugendamt vermittelt, sondern privat beauftragt, greift der Erlaubnisvorbehalt des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 SGB VIII. Die Obergrenze von 5 aufzunehmenden Kindern ergibt sich aus § 6 Abs. 2 KiFöG LSA, wobei die Zahl der „eigenen“ betreuten Kinder der Tagespflegeperson mit zu der Obergrenze von 5 Kindern zählt.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis wird daher unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes Kind einzeln und vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt (Muster Pflegeerlaubnis siehe Anlage 1).</p> <p>6. Pflegeerlaubnis Die Pflegeerlaubnis wird unabhängig von der</p>

	Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes vierte und fünfte Kind namentlich vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt.
<p>6. Aktenführung Für jede Tagespflegeperson ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge (Muster Betreuungsvertrag siehe Anlage 2).</p>	<p>6. 7. Aktenführung Für jede Tagespflegeperson und jedes betreute Kind in Tagespflege ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge.</p>
<p>7. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung festgeschrieben.</p>	<p>7. 8. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung analog der Platzzahlen in Einrichtungen festgeschrieben.</p>
<p>8. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA</p>	<p>8. 9. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA legt</p>

<p>legt die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass wie für Eltern in Kindertageseinrichtungen gewährt.</p> <p>Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen</p> <p>Ganztagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 150,00 EUR/Monat Halbtagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 108,00 EUR/Monat</p> <p>und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Ganztagsplatz 120,00 EUR/Monat Halbtagsplatz 90,00 EUR/Monat.</p> <p>Bei ergänzender Tagespflege wird davon ausgegangen, dass mit dem Vorhalten und der Finanzierung des Platzes dem Rechtsanspruch der Eltern für ihr Kind Genüge getan ist. Die durch die zusätzliche Betreuung notwendigen Kosten werden von den Eltern getragen, sofern die Gesamtbetreuungszeit 40 Wo/h übersteigt und ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz nach KiFöG § 3 (1) besteht.</p>	<p>die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass vom Beitrag nach § 90 (2) SGB VIII analog Kindertageseinrichtungen gewährt.</p> <p>Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen</p> <p>Ganztagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 150,00 EUR/Monat Halbtagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahre 108,00 EUR/Monat</p> <p>und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Ganztagsplatz 120,00 EUR/Monat Halbtagsplatz 90,00 EUR/Monat. Hortbeitrag – Frühhort 10,23 EUR/Monat – nachschul. Hort 33,23 EUR/Monat</p> <p>Für auswärtige Kinder wird kein Erlass oder eine Ermäßigung in der Landeshauptstadt gewährt. Diese müssen entsprechende Anträge an ihre zuständige Gebietskörperschaft stellen.</p>
<p>9. Kosten und Finanzierung Die Finanzierung der Tagespflege richtet sich nach § 23 SGB VIII und § 11(6) KiFöG. Demnach ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, einen Anteil an der Rentenversicherung, die</p>	<p>9. — Kosten und Finanzierung 10. Berechnung des städtischen Zuschusses nach Betreuungsart Die Finanzierung der Tagespflege richtet sich nach § 23 SGB VIII und § 11(6) KiFöG. Demnach ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe</p>

Kosten für die Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung sowie kindbezogene Sachkosten zu erstatten. Es wird hiermit festgelegt:

- Die Kosten für die Unfallversicherung werden i. H. v. max . EUR 168,00 pro Jahr übernommen.
- Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i. H. v. max . EUR 60,00 pro Jahr übernommen.
- Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde.
- Die kindbezogenen Sachkosten beziehen sich auf folgende Kostenarten mit einer max. Anerkennungsfähigkeit pro Kind/Monat:

Kostenart	Anerkennungsfähig mit max.
Einrichtungsgegenstände	2,10 EUR
Bewirtschaftungskosten	75,00 EUR
Wäschereinigung	1,50 EUR
Aus- und Fortbildung	0,30 EUR
sonstige Verbrauchsmittel	0,50 EUR
Lehrmittelbedarf	1,30 EUR
Veranstaltungen	0,15 EUR
Geschäftsausgaben	0,35 EUR
Fernsprecher u. dgl.	0,45 EUR

Die Berechnungen gemäß Anlage 3 sollen die Anwendung der o. g. Finanzierungsprämissen verdeutlichen.

~~verpflichtet, einen Anteil an der Rentenversicherung, die Kosten für die Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung sowie kindbezogene Sachkosten zu erstatten. Es wird hiermit festgelegt:~~

Der Basis der Berechnung der Tagespflege liegt für die Personalkosten eine Orientierung an BAT-O VII (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung mit schwieriger fachlicher Tätigkeit) zugrunde.

Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.

Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen.

Dies ergibt folgende Festsetzung:

- Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde.
- Die Kosten für die Unfallversicherung werden i. H. v. max . EUR 168,00 pro Jahr übernommen.
- Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i. H. v. max . EUR 60,00 pro Jahr übernommen.
- Die kindbezogenen Sachkosten haben eine max. Anerkennungsfähigkeit von EUR 81,65 pro Kind/Monat

Kostenart	Anerkennungsfähig mit max.
Einrichtungsgegenstände	2,10 EUR
Bewirtschaftungskosten	75,00 EUR
Wäschereinigung	1,50 EUR
Aus- und Fortbildung	0,30 EUR
sonstige Verbrauchsmittel	0,50 EUR
Lehrmittelbedarf	1,30 EUR
Veranstaltungen	0,15 EUR
Geschäftsausgaben	0,35 EUR
Fernsprecher u. dgl.	0,45 EUR

Die Berechnungen gemäß Anlage 3 sollen die Anwendung der o. g. Finanzierungsprämissen verdeutlichen.

Gesamtkosten pro Kind und Monat ganztags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)
Kinderkrippe		
Personalkosten pro Kind	250,88 EUR	250,88 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtkosten	351,53 EUR	332,53 EUR
abzüglich Elternbeitrag	150,00 EUR	150,00 EUR
städtischer Zuschuss	201,53 EUR	182,53 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Monat halbtags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)
Kinderkrippe		
Personalkosten pro Kind	156,80 EUR	156,80 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	0,00 EUR
Gesamtkosten	257,45 EUR	238,45 EUR
abzüglich Elternbeitrag	108,00 EUR	108,00 EUR
städtischer Zuschuss	149,45 EUR	130,45 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Stunde (als ergänzende Tagespflege)

	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)
Kinderkrippe	
Personalkosten pro Kind	1,50 EUR
Sachkosten pro Kind	0,49 EUR
Gesamtkosten	1,99 EUR
abzüglich Elternbeitrag	-
städtischer Zuschuss	1,99 EUR

	<p>Die Kosten, die bei der Versorgung mit Mahlzeiten entstehen, werden von den Eltern den Tagespflegepersonen direkt erstattet und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.</p> <p>Herausgenommen aus der Richtlinie wurde ebenfalls die Gesamtkostendarstellung pro Kind und Monat ganztags, halbtags, sowie die Gesamtkosten pro Kind und Stunde für Kindergartenkinder.</p>
<p><u>Anlagen</u> Anlage 1 – Muster Pflegeerlaubnis Anlage 2 – Muster Betreuungsvereinbarung Anlage 3 – Berechnung zur Finanzierung</p>	<p><u>Anlagen</u> Anlage 1 – Muster Pflegeerlaubnis Anlage 2 – Muster Betreuungsvereinbarung Anlage 3 – Berechnung zur Finanzierung</p>